

**Satzung
der**

**APRAXA
Genossenschaft**

**in der geänderten Fassung
vom 25. Februar 2022**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft	§	1
II.	Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§	2
III.	Mitgliedschaft	§§	3 – 11
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§	12 – 13
V.	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme	§§	14 – 15
VI.	Organe der Genossenschaft	§	16
VII.	Vorstand	§§	17 – 19
VIII.	Aufsichtsrat	§§	20 – 23
IX.	Generalversammlung / Beschlussfassungen	§§	24 – 37
X.	Beirat	§§	38 – 39
XI.	Rechnungslegung	§§	40 – 41
XII.	Rücklagen	§§	42- 43
XIII.	Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag	§§	44 – 45
XIV.	Prüfung der Genossenschaft	§	46
XVII.	Auflösung der Genossenschaft	§	47
XVIII.	Formvorschriften, Zustellungen und Bekanntmachungen	§§	48 – 50
XIX.	Schlussbestimmungen	§§	51 – 53

PRÄAMBEL

Als genossenschaftliches Unternehmen der Angehörigen des rechtsberatenden Berufes unterstützt die APRAXA eG ihre Mitglieder bei deren Berufstätigkeit mit allen Leistungen insbesondere bei der Nutzung der Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs und der Organisation von rechtsberatenden und streitschlichtenden, außergerichtlichen Beratungsleistungen.

Dabei erbringt die Genossenschaft selbst außerhalb ihrer Mitgliedschaft keine Rechtsberatung. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung dienen daher dem Ziel, die in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Berufsangehörigen praxisgerecht, umfassend und dauerhaft zu fördern.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet: APRAXA eG.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Gaimersheim.

II. Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- I) 1. Zweck des Unternehmens ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder.
2. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit, insbesondere durch die Erbringung von Leistungen der Datenübermittlung, Telekommunikation, sowie durch die Erbringung von anderen Dienstleistungen und Nebenleistungen.
3. Gegenstand des Unternehmens ist ferner, soweit hierzu ein Zusammenhang mit dem Zweck des Unternehmens besteht,
 - a) Erbringung von Leistungen für den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr,
 - b) Organisation außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren,
 - c) Betrieb und Unterstützung von Bildungseinrichtungen, sowie
 - d) Abschluss von Rahmenverträgen und Vermittlung von Geschäften.
- II) Der Geschäftsbetrieb mit Vereinigungen der rechts- und steuerberatenden Berufe ist zugelassen.
- III) Der Geschäftsbetrieb mit sonstigen Nichtmitgliedern ist nach Maßgabe von Abs. 1 Nr. 3 zugelassen. Der Geschäftsbetrieb mit sonstigen Nichtmitgliedern ist auch dann zugelassen, wenn dies zu einer stärkeren Auslastung der Auftragsabwicklung für die Mitglieder dienenden Betriebsanlagen führt, wobei Leistungen dieser Nichtmitglieder ausgenommen sind, die zu dem berufsrechtlich zulässigen Aufgabenbereich der Mitglieder im Sinne des § 3 gehören.
- IV) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist auch dann zulässig, wenn deren Geschäftsbetrieb Personen und Gesellschaften im Sinne von § 3 einschließt, die nicht Mitglieder der APRAXA sind (§ 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz.). Der Geschäftsbetrieb mit diesen Unternehmen und Körperschaften ist zulässig, wenn er der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder dient.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- I) Die Mitgliedschaft können ausschließlich erwerben:
 - a) natürliche Personen, die den Beruf des Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ausüben,
 - b) nach dem Berufsrecht dieser Berufe zugelassene Sozietäten und Partnerschaften, deren Partner ausschließlich natürliche Personen gemäß Buchst. a) sind,

c) Steuerberatungs-, Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die entsprechende Tätigkeit an einem mit der Genossenschaft im Rahmen des Beitritts vereinbarten kommunalen Standort, das heißt einer politischen Gemeinde (im Folgenden: Standort) ausüben.

II) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt weiter voraus, dass die in einer gemäß § 13 i) der Satzung erlassenen Geschäftsordnung definierten Anforderungen erfüllt sind.

III) Der Erwerb der Mitgliedschaft ab dem 01.01.2008 und ihr Erhalt setzen zudem voraus, dass der Kanzleibetrieb der in Abs. 1 S. 1 genannten natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert ist.

Ausreichend ist auch die Abgabe einer schriftlichen anwaltlichen Erklärung des Mitglieds über die Einhaltung der APRAXA-Qualitätsmindestanforderungen gemäß Anlage 1 der Geschäftsordnung.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft einer der in Abs. 1 S. 1 a) genannten Personen genügt es, wenn die Kanzlei, in der diese ihre entsprechende Berufstätigkeit ausübt, die Anforderungen gemäß S. 1 erfüllt.

IV) Wer für die Erbringung und Inanspruchnahme der Leistungen der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Mitglied i.S.d. § 8 Abs. 2 GenG zugelassen werden. Diese Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

I) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und den Standort im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 der Satzung bezeichnet und

b) Zulassung durch die Genossenschaft.

II) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Kündigung,

b) Übertragung des Geschäftsguthabens,

c) Tod,

d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaften,

e) Räumliche Verlegung des Kanzleisitzes außerhalb des bei Beitritt vereinbarten Standortes,

f) Ausschluss

g) Rückgabe oder Entzug der anwaltlichen Zulassung

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft erfolgen. Das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 67 a Genossenschaftsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

I) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

- II) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- III) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- I) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- II) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschließung eines Mitglieds

- I) 1) Ein Mitglied ist zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder 3 wegfallen, insbesondere die Berufsausübung durch das Mitglied an dem Standort gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung eingestellt wird. Der Wegfall der Bedingung gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung rechtfertigt den Ausschluss nur, wenn die Mitgliedschaft nach dem 31.12.2007 erworben wurde.
- 2) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht oder hinsichtlich der Persönlichkeit des Mitglieds Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der Genossenschaft zu schädigen.
 - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die nach § 13 dieser Satzung, nicht erfüllt oder Verstöße gegen diese Verpflichtungen fortsetzt,
 - c) wenn es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist,
 - d) wenn es an einem Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft beteiligt ist oder ein solches unterstützt.
- II) Sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass bei einem Mitglied die Ausschlussvoraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 mit Ausnahme des Buchstaben a vorliegen, kann diesem bis zur Klärung des Vorliegens des Ausschlussgrundes, höchstens aber für drei Monate, die Möglichkeit der Nutzung der Leistung der Genossenschaft gesperrt werden.
- III) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig, bei Ausschluss von Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrat. Mitglieder der Genossenschaft, die dem Aufsichtsrat angehören, können nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- IV) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- V) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit der Beschwerde gemäß Abs. VI hinzuweisen. Von der Absendung des

Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied seine Rechte als Genossenschafts- und gegebenenfalls als Organmitglied nicht mehr ausüben.

- VI)** Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann der Ausgeschlossene innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn nicht zuvor das Beschwerdeverfahren durchgeführt wurde.
- VII)** Der Ausgeschlossene soll bis zum Schluss des Geschäftsjahres von den Leistungen der Genossenschaft gesperrt werden.

§ 11 Auseinandersetzung

- I)** Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz des Jahres der Kündigung. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Tag der durch die Generalversammlung festgestellten Bilanz dem Ausscheiden auszuführen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
- II)** Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Mitgliedes.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft an dem Standort im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- b) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
- c) auf Übermittlung einer Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung
- d) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.
- e) an den Wahlen teilzunehmen,
- f) auf Übermittlung der Niederschrift der Generalversammlung,
- g) auf Übermittlung der Anträge auf Änderung der Satzung im Sinne des § 34 Abs. 3.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Interessen der Genossenschaft zu wahren, insbesondere den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung nachzukommen,
- b) die Einzahlung auf die Geschäftsanteile zu leisten,
- c) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zu dem Betrag der Haftsumme zu haften,
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner beruflichen Niederlassung oder die Aufgabe des Standortes gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung, jede Änderung der Rechtsform oder des Sitzes der Gesellschaft sowie den Wegfall der Voraussetzungen des § 3 unverzüglich mitzuteilen.
- e) die laufenden Beiträge für die Leistungen der Genossenschaft, insbesondere die Zurverfügungstellung einer Kommunikationsplattform, der Vermittlung eines elektronischen Datenver-

bundes, Rahmenvereinbarungen, Datenbankservice u.ä., bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres an die Genossenschaft zu zahlen;

Der Leistungsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und beträgt

- aa) je Mandat, das das Mitglied für einen bei einem der Kooperationspartner der Genossenschaft aus der Versicherungswirtschaft versicherten Versicherungsnehmer oder dessen Mitversicherten oder aufgrund sonstiger Leistungen der Genossenschaft (z.B. durch Verbindung zu anderen Kooperationspartnern oder Internetauftritt) bearbeitet hat, bis zu 10,00 EUR netto,
- bb) sowie zusätzlich je Berufsträger, der für ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) und c) tätig ist, bis zu 250,00 EUR netto jährlich. Maßgeblich ist die maximale Anzahl der im Leistungsjahr gleichzeitig am Standort der Mitgliedskanzlei tätigen Berufsträger. Bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) wird der Berechnung die Zahl der Berufsträger zugrunde gelegt, die in der Kanzlei tätig sind, in der das Mitglied seine Tätigkeit ausübt.
- f) die Meldung der Mandate gemäß Buchstabe e) bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres der Genossenschaft zahlenmäßig auf elektronischem Wege vorzunehmen.
- g) die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem elektronischen Datenverbund zu schaffen,
- h) den elektronischen Datenverbund mit Kooperationspartnern zu nutzen, sobald diese die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen haben und hierfür keine Nutzungsgebühren für die Mitgliedskanzleien anfallen.
- i) der vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung erlassenen Geschäftsordnung nachzukommen, die die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft regelt und Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung definiert.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- I)** Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EUR. Jedes Mitglied ist verpflichtet, drei Anteile zu übernehmen.
- II)** Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen.
- III)** Ein Mitglied kann sich mit jeweils drei weiteren Geschäftsanteilen für jeweils einen weiteren Standort im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 der Satzung beteiligen. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 der Satzung gelten bezüglich dieser Geschäftsanteile entsprechend.
- IV)** Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- V)** Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- VI)** Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 15 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht wird ausgeschlossen (§ 6 Nr. 3 GenG).

VI. Organe der Genossenschaft

§ 16 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung,
- d) der Beirat.

VII. Vorstand

§ 17 Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter

- I) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
Es müssen mindestens zwei Personen bestellt werden. Es können sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Vorstände bestellt werden.
- II) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt für haupt- und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder höchstens zehn Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Wiederbestellung soll spätestens zwölf Monate vor dem Beginn der Amtszeit erfolgen. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Dieser kann auch pauschaliert abgegolten werden.
- III) Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher bestimmen.

§ 18 Vertretung und Leitung der Genossenschaft

- I) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist neben ehrenamtlichen Vorständen nur ein hauptamtlicher Vorstand bestellt, ist dieser stets alleine zur Vertretung berechtigt.
- II) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen. Der Vorstand ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Geschäfte der Genossenschaft, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist eine Beschlussfassung zwingend erforderlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- III) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme im Einzelfall ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrates muss der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
- IV) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung);
 2. die Rentabilität der Gesellschaft;
 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.
- V) Zu den vorstehenden Punkten hat der Vorstand mindestens in den Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus mehrheitlich Sonderberichte anfordern, die dem Vorsitzenden gegenüber abzugeben sind.

§ 19 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. in allen Grundstücksangelegenheiten

2. der Erwerb, die Gründung, die Veräußerung oder die Liquidation von ganzen Unternehmen,
3. der Erwerb oder die Veräußerung von dauernden Beteiligungen, soweit deren Wert den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
4. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber Personen, die zur rechtlichen Vertretung der Genossenschaft berechtigt sind,
5. Gruppenregelungen zur Altersversorgung jeglicher Art,
6. jede Gewährung von Kredit an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs sowie die Annahme eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

VIII. Aufsichtsrat

§ 20 Zusammensetzung

- I) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen Berufsangehörige im Sinne des § 3 sein.
- II) Für die jeweilige Wahl von Aufsichtsräten können Wahlvorschläge zu Personen beim Vorstand der Genossenschaft eingereicht werden. Bei der Aufsichtsratswahl werden nur solche Vorschläge berücksichtigt, welche bis spätestens 50 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung, in welcher die Wahl stattfindet, beim Vorstand der Genossenschaft eingegangen sind.

§ 21 Amtsdauer, Ersatzmitglieder

- I) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Ablauf der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgte. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet jeweils mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach seiner Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, mitzurechnen ist.
- II) Für nach Abs. 1 gewählte Mitglieder werden in derselben Generalversammlung drei Ersatzmitglieder gewählt, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge für den Rest der Amtsdauer eines ausscheidenden Mitgliedes an dessen Stelle treten.
- III) Steht bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist durch die Generalversammlung die Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durchzuführen.
- IV) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder oder dauernd Stellvertreter des Vorstandes sein, auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Sie dürfen während ihrer Amtszeit dem Beirat der Gesellschaft nicht angehören.

§ 22 Konstituierende Sitzung, Geschäftsordnung

- I) Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung im Anschluss an eine Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (konstituierende Sitzung). Die konstituierende Sitzung ist von dem an Jahren ältesten Mitglied des Aufsichtsrates einzuberufen. Die Leitung der Wahl obliegt dem Sprecher des Vorstandes.
- II) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen.
- III) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung hat gem. § 48 Abs. 1 dieser Satzung zu erfolgen und soll eine Frist von zwei Wochen einhalten. In ihr sind

die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Im Falle des Absatzes 1 tritt an stelle des Vorsitzenden das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates.

IV) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Befugnisse nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Aufgaben des Aufsichtsrates

- I) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat jederzeit das Recht, hierzu Berichte und Aufklärungen vom Vorstand zu verlangen. Er setzt die Bezüge des Vorstandes fest. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- II) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- III) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer Prüfung des gesetzlichen Abschlussprüfers unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen zu der Prüfung zuzuziehen.
- IV) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf den Ersatz der Auslagen sowie auf Gewährung einer Entschädigung für den Zeitaufwand.

IX. Generalversammlung / Beschlussfassungen

§ 24 Ausübung der Rechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus.

§ 25 Stimmrecht

- I) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jeweils drei weitere voll eingezahlte Geschäftsanteile im Sinne von § 14 Abs. 4 der Satzung eine weitere Stimme (Mehrstimmrecht). Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden (§ 43 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GenG).

§ 26 Aktives Wahlrecht

- I) Wahlberechtigt ist jedes am Tag des Beginns der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder (§ 10 Abs. 1) haben kein Wahlrecht.
- II) Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

§ 27 Frist und Tagungsort

- I) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- II) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- I) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- II) Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

- III) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Genossenschaftsmitglieder.
- IV) Die Generalversammlung wird durch Benachrichtigung § 48 Absatz 1 sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- V) Die Generalversammlung kann frühestens vier Wochen nach Zugang der Einladung stattfinden. In der Einladung müssen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

§ 29 Tagesordnung

- I) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft.
- II) Die Mitglieder der Genossenschaft können bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Der Antrag muss von mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
- III) Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedürfen keiner Ankündigung.

§ 30 Versammlungsleitung

- I) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Bei dessen Verhinderung führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung ein sonstiges Aufsichtsratsmitglied, welches durch eine Mehrheitsentscheidung der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen ist.
- II) Eine Verhinderung liegt auch für die Dauer der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates vor, wenn der Versammlungsleiter für die Wahl wieder kandidiert. Sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Mitglieder der Genossenschaft verhindert, bestimmt die Generalversammlung für die Dauer der Verhinderung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- III) Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) den Prüfungsbericht des gesetzlichen Abschlussprüfers,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Vorstandes (§ 23 Abs. 4),
- g) Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- h) Verfolgung von Ansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche Mitglieder des Aufsichtsrates,
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 Genossenschaftsgesetz,
- j) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft,
- k) Auflösung der Genossenschaft,
- l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- m) Änderung der Rechtsform.
- n) über den Erlass und jede Änderung einer Geschäftsordnung gemäß § 13 i).

§ 32 Mehrheitserfordernisse

- I) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.
- II) Eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - c) Für den Antrag auf Auflösung der Genossenschaft ist erforderlich, dass dieser entweder vom Vorstand oder von mindestens 10 von Hundert aller Mitglieder spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich gestellt wurde. Ihm müssen dreiviertel aller Mitglieder zustimmen.
- III) § 16 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz ist anwendbar.

§ 33 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 34 Abstimmungen

- I) Abstimmungen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der wahlberechtigten, anwesenden Mitglieder es verlangt.
- II) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- III) Abweichend von Absatz I in Verbindung mit § 24 können Abstimmungen auch außerhalb der Generalversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden.
- IV) Der Vorstand hat die zur Abstimmung anstehenden Beschlüsse jedem Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form inhaltlich vollständig mitzuteilen und es darauf hinzuweisen, dass die vom Mitglied geforderte Stimmabgabe nur dann als abgegeben gewertet wird, wenn diese in schriftlicher oder elektronischer Form bis spätestens zum Ablauf des 10. Kalandertages ab Zustellung (§49) des zur Entscheidung stehenden Beschlusses beim Vorstand der Genossenschaft eingegangen ist.
Im Anschreiben des Vorstands können mehrere zur Abstimmung anstehende Beschlüsse mitgeteilt werden.
- V) Die elektronische Abstimmung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass jedes Mitglied nur eine Stimme pro Wahlgang abgeben kann. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu schaffen (Zugang zum Intranet der Genossenschaft).

§ 35 Wahlen

- I) Wahlen erfolgen geheim. Die Regelungen des § 34 Abs. V finden ihre analoge Anwendbarkeit. Das Stimmenverhältnis wird nach § 34 Absatz 2 ermittelt.
- II) Zu Beginn bestellt die Versammlung aus ihrer Mitte durch Handzeichen einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahlen.
- III) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte pro Wahlgang eine Stimme. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel den vorgeschlagenen Kandidaten, dem er seine Stimme geben will. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Fällt wegen Stimmengleichheit keine Entscheidung, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Fällt auch dabei keine Entscheidung, entscheidet das durch den Leiter der Versammlung gezogene Los.
Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- IV) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft eine mögliche Wahl anzunehmen schriftlich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber erklärt haben.

§ 36 Auskunftsrecht

- I) Auf Verlangen ist in der Generalversammlung jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung der Beschlussangelegenheiten der Tagesordnung nötig ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- II) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit übergeordnete Interessen der Genossenschaft oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 37 Versammlungsniederschrift

- I) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen in der die wichtigsten Ereignisse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen festgehalten werden. Die anwesenden Mitglieder sind in einer Anwesenheitsliste zu registrieren.
- II) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

X. Beirat

§ 38 Zusammensetzung

- I) Der Vorstand kann bis zu zehn Persönlichkeiten, die die Zwecke der Genossenschaft besonders fördern, in einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder sein.
- II) Eine Berufung gilt für zwei ganze Kalenderjahre. Erneute Berufung/en ist/sind möglich.
- III) Der Beirat bestimmt aus seinen Reihen durch offene Abstimmung einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 39 Aufgaben/Rechte

- I) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Anliegen der APRAXA zu fördern,
 - b) mit dem Vorstand im Rahmen von Beiratssitzungen Erfahrungen in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft auszutauschen.
- II) Die Beiratsmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

XI. Rechnungslegung

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41 Jahresabschluss und Lagebericht

- I) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- II) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- III) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind den Mitgliedern der Genossenschaft spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- IV) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in der Generalversammlung zu erstatten.
- V) Der Jahresabschluss ist gem. § 339 HGB offen zu legen und beim Registergericht einzureichen.

XII. Rücklagen

§ 42 Gesetzliche Rücklage

Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 von Hundert des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von 10 von Hundert der Gesamtverpflichtungen einschließlich Indossamentsverbindlichkeit nicht erreicht.

§ 43 Andere Ergebnismrücklagen

Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnismrücklage gebildet werden, welche durch die Generalversammlung zu beschließen ist. Über ihre Entnahme zugunsten des Gewinnvortrages entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung und getrennter Abstimmung.

XIII. Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

- I) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Sofern er nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet wird, kann er auf neue Rechnung vorgetragen oder unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden.
- II) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- III) Solange die Geschäftsanteile nicht voll eingezahlt sind, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 45 Deckung des Jahresfehlbetrages

Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Heranziehen der Rücklagen oder durch Verminderung der Geschäftsguthaben zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

XIV. Prüfung der Genossenschaft

§ 46 Prüfung

- I) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Die Genossenschaft muss deshalb einem Prüfungsverband angehören.

- II) Der Prüfungsverband kann im Auftrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- III) Der Vorstand stellt den Prüfern die benötigten Unterlagen insbesondere die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Prüfungszeitraums zur Verfügung.
- IV) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung zu beraten.

XVII. Auflösung der Genossenschaft

§ 47 Auflösung

Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Generalversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Gerichtsbeschluss, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt.

Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

XVIII. Formvorschriften, Zustellungen und Bekanntmachungen

§ 48 Formvorschriften

- I) Alle Ladungen und Mitteilungen oder Niederschriften an die Mitglieder und die Gremiumsmitglieder können in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt werden.
- II) Soweit diese Satzung Schriftform vorsieht ist Absatz 1 abbedungen.

§ 49 Zustellung

Sieht diese Satzung oder das Gesetz Zustellungen vor, so gilt der Inhalt eines in elektronischer Form übermittelten Dokuments am selben Tag und ein Schriftstück am dritten Tag nach Ab- sendung als zugegangen.

§ 50 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „FAZ“ bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH, Hellerhofstr. 2 - 4, 60327 Frankfurt veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

XIX. Schlussbestimmungen

§ 51 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist Tübingen.

§ 52 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung gilt, soweit zulässig, Tübingen als ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 53 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 10.04.2003 beschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung insgesamt nicht berührt. Die Generalversammlung hat diese Bestimmungen in der nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder am besten entsprechen.